

Stempelmarke zu
16,00€

**An die Gemeinde Völs am Schlern
Dorfstrasse 14
39050 Völs am Schlern**

E-Mail: info@gemeinde.voels.bz.it

PEC Mail: voels.fie@legalmail.it

Antrag um Zuweisung von Gästebetten

Herr/Frau

geboren am

, in

Steuernr.

Kontaktdaten
für Mitteilungen

in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens (nur auszufüllen falls zutreffend)

beantragt

im Sinne von Artikel 7 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25

um die Zuweisung von Gästebetten.

- für die gastgewerbliche Beherbergungstätigkeit (Landesgesetz vom 14.12.1988, Nr. 58),
- für die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen (Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12),
- für die Beherbergung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof (Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7),

an der Adresse

in der Immobilie mit folgenden Katasterdaten KG Völs – Kode 659 – BP

oder

in der bestehenden zu erweiternden oder in der zu errichtenden Immobilie mit folgenden Katasterdaten KG Völs – Kode 659 – BP und für die eine bauliche Eingriffsgenehmigung erforderlich ist;

und erklärt

über folgende Vorzugskriterien für die Zuweisung von Gästebetten zu verfügen, die in der Verordnung Art. 7 Abs. 2 dieser Gemeinde für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene vorgesehen sind und in die auf der Internetseite <https://www.gemeinde.voels.bz.it> eingesehen werden kann:

- a) Der Betrieb hat ein innovatives Konzept, trägt zur Dorf- bzw. Gebietsentwicklung bei und bereichert das bestehende Dienstleistungsangebot. (bis zu 40 Punkte)

Kurze Beschreibung der Vorzüge:

- b) Der Betrieb verfügt über einen Rechtstitel, der ihn dazu ermächtigt an nicht Hausgäste Speisen und Getränke zu verabreichen (Speisebetrieb laut LG 58/1988 Art. 3) oder der Betrieb erklärt, um einen solchen Rechtstitel innerhalb von 3 Monaten ab Antrag um Zuweisung von Gästebetten anzusuchen bzw. darüber zu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten. Des Weiteren verpflichtet sich der Betrieb für den Zeitraum von 10 Jahren diese Tätigkeit auszuüben, ansonsten ist ein Pönale von 25.000,00 Euro vorgesehen. Dieser Betrag ist durch eine Kautions- oder Bank- oder Versicherungsgarantie zu stellen. (20 Punkte)
- c) Der Betrieb verfügt über einen Rechtstitel, der ihn dazu ermächtigt an nicht Hausgäste Getränke zu verabreichen (Schankbetrieb laut LG 58/1988 Art. 2) oder der Betrieb erklärt, um einen solchen Rechtstitel innerhalb von 3 Monaten ab Antrag um Zuweisung von Gästebetten anzusuchen bzw. darüber zu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Getränken innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten. Des Weiteren verpflichtet sich der Betrieb für den Zeitraum von 5 Jahren diese Tätigkeit auszuüben, ansonsten ist ein Pönale von 10.000,00 Euro vorgesehen. Dieser Betrag ist durch eine Kautions- oder Bank- oder Versicherungsgarantie zu stellen. (10 Punkte)
- d) Bei bestehenden Betrieben wurde dieser in den letzten 15 Jahren nicht quantitativ erweitert (10 Punkte)
- e) Es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; (5 Punkte)
- f) Der Antragsteller ist bereits im Besitz einer gültigen Lizenz für eine der Kategorien laut Art. 2 Abs. 1 und übt die Tätigkeit auch aus (5 Punkte)
- g) Der Antragsteller hat, im Falle von Lizenzen laut Art. 2 Abs.1, b) und c), seinen Wohnsitz im selben Gebäude oder in unmittelbarer Nähe (5 Punkte)
- h) Der Antragsteller hat, im Falle von Lizenzen laut Art. 2 Abs.1, b) und c), die rechtlichen und sanitären Möglichkeiten seinen Hausgästen Speisen und Getränke zu verabreichen und bietet diese auch an. (5 Punkte)
- i) Der Antragsteller ist, bei Inkrafttreten des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, bereits im Besitz einer erlassenen Baukonzession gemäß Landesgesetz 11. August 1997, Nr. 13, oder einer Eingriffsgenehmigung gemäß Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, für welche noch keine Bezugsfertigkeit gemeldet wurde. (5 Punkte)

Ort und Datum

Unterschrift (1)

(1) Der Antrag kann vom Antragsteller händisch unterzeichnet und zusammen mit einem Ausweisdokument desselben übermittelt werden oder vom Antragsteller mit digitaler Signatur oder mit anderer elektronischer Signatur gemäß Art. 20 des GvD Nr. 82/2005 unterzeichnet werden.

Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 sind unter dem Link „Datenschutz“ der Gemeinde abrufbar oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses eingesehen werden.

Dem Amt vorbehalten:

Vergebene Punkte Art.7 Abs.1 _____

Vergebene Punkte Art.7 Abs.2: a) _____ b) _____ c) _____ d) _____ e) _____ f) _____ g) _____ h) _____ i) _____ Totale _____